



## Tanzvertrag „Die Tanzenden Teufelchen“

Zwischen der KG EJJ e.V., Haydnstr. 1, 53859 Niederkassel vertreten durch den 1.Vorsitzenden und dem Präsidenten oder einem beauftragten Mitglied aus dem Vorstand und:

mit

Name \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Für das Kind \_\_\_\_\_ Geburtstag: \_\_\_\_\_

### § 1 Voraussetzung

Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertanzgarde ist die Vereinsmitgliedschaft von mindestens einem Elternteil und dem Kind in der KG EJJ e.V.

### § 2 Unfallversicherung, Betreuung und Weisungsbefugnis

Die Unfallversicherung des Kindes sowie der vom Vorstand bestimmten Personen werden vom Verein getragen. Während des Trainings, den Auftritten und sonstigen vom Verein organisierten gemeinsamen Aktivitäten (z. B. gemeinsame Fahrt zu Auftritten, Veranstaltungen) ist den Weisungen von Trainer(-in), Gardeleitung und Betreuern(-innen) Folge zu leisten.

### § 3 Beitrag und Nutzungsgebühr

Neben dem Vereinsbeitrag beträgt der jährliche Gardebeitrag zurzeit 120,00 €, welcher in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten ist. Dazu ist eine Einzugsermächtigung per SEPA-Lastschrift erforderlich. Der Beitrag ist unabhängig von der Teilnahme am Training sowie der Anzahl der Trainingseinheiten.

Das bei den Auftritten genutzte Kostüm (die Anschaffung erfolgt über den Verein) wird vom Verein gegen eine jährliche Nutzungsgebühr in Höhe von 60,00 € gestellt. Dieser Betrag ist ebenfalls in 12 gleichen Monatsraten zu entrichten. Er wird per SEPA-Lastschrift eingezogen. Hierzu wird die Beitragseinzugsermächtigung genutzt.

### § 4 Eigentum, Umgang und Entscheidungsvorbehalt

Die Kostüme sind Eigentum des Vereins. Diese dürfen nicht eigenständig gereinigt werden und sind pfleglich zu behandeln. Um eine einheitliche Reinigung zu gewährleisten, werden die Kostüme nach der Session eingesammelt und professionell gereinigt. Die Reinigungskosten werden zum Selbstkostenpreis weitergegeben. Bei der Ausgabe des Kostüms ist ein Protokoll zu erstellen, welches den Zustand entsprechend beschreibt und von beiden Seiten schriftlich bestätigt werden muss. Ebenso wird ein Protokoll bei der Rückgabe erstellt. Übliche Gebraucherscheinungen sind mit der Nutzungsgebühr abgegolten. Schäden sind dem Verein sofort zu melden. Reparaturarbeiten an den Kostümen werden vom Verein beauftragt und den Eltern zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Neben den Kostümen werden Kleidungsstücke, wie z.B. Trainingsanzüge, Tanzstiefel, Strumpfhosen, Bodys oder T-Shirts, grundsätzlich nicht vom Verein gestellt, sind aber eventuell über Sponsoring zu beziehen. Um ein einheitliches Auftreten zu garantieren, behält sich der Vorstand die Entscheidung über die Auswahl der Kleidungsstücke sowie über die Art der Anschaffung vor. Eventuelle Ermäßigungen werden auf den zu tragenden Eigenanteil angerechnet. Unentgeltlich zur Verfügung gestellte Accessoires, wie Vereinsschals o.Ä., sind Leihgaben und bleiben Eigentum des Vereins. Diese sind spätestens bei Austritt, mit einer Frist von 14 Tagen in angemessenem Zustand zurückzugeben. Unterbleibt die Zurückgabe erfolgt die Inrechnungstellung.

## **§ 5 Teilnahme an Auftritten**

Zum Wohl des Kindes als auch im Sinne des Vereins, treffen Trainer-in und Gardeleitung die Entscheidung über die Teilnahme eines Kindes bei den Tanzauftritten. Die kontinuierliche Teilnahme am Tanztraining führt nicht zu einem Anrecht an der Teilnahme von Tanzauftritten, ist aber zwingende Voraussetzung dafür.

## **§ 6 Kündigungsfristen**

Die ordentliche Kündigung ist nur zum Ende einer Session (Aschermittwoch) unter Einhaltung einer Monatsfrist möglich und hat schriftlich zu erfolgen.

Sonderkündigungsrecht: Bei Verletzung oder schwerwiegender Erkrankung, welches durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist, besteht ein Sonderkündigungsrecht zum Monatsende.

Bei vorheriger Neuanschaffung eines Kostüms, wird in Folge der Kündigung eine anteilige Erstattung der Anschaffungskosten fällig. Staffelung: 1. Session: 50%, 2. Session: 30%, 3. Session: 15%

## **§ 7 Datenschutz**

Mit der Unterschrift wird der Veröffentlichung der vom Verein gemachten Fotos und Filmen zugestimmt. Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Der Widerruf bedingt jedoch den sofortigen Ausschluss des Kindes von weiteren Auftritten.

## **§ 8 Mündliche Absprachen und Vereinbarungen**

Diesen Vertrag betreffende mündliche Absprachen sind unwirksam. Darüberhinausgehende Vereinbarungen benötigen der Schriftform.

---

Ort / Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte-r

---

Ort / Datum

Unterschrift Vorstand EJJ